



Richtlinie

SS SE I-003 D

Unabhängige Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten

Rechtsgrundlagen:

- Anhang 17 Ziff. 4.6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0)
- Art. 4 i.V.m Anhang Ziff. 8 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
- Art. 1 i.V. Anhang Ziffer 8.1.3 und 8.1.4 sowie Ziffer 11.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015
- Art. 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)
- Art. 122c Abs. 3 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (LFV, SR 748.01)
- Art. 6 ff. der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr vom 20. Juli 2009 (VSL, SR 748.122)

Ausgabestand:

Veröffentlichung vorliegende Version: 01.08.2018
Inkraftsetzung vorliegende Version: 01.08.2018
Vorliegende Version: 1.3
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.04.2015

Verfasser/in:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt durch, am:

Amtsleitung, 16.03.2015
Abteilungsleitung SI, 15.07.2018 (redaktionelle Anpassungen)



1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Zulassung von reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten. Für die Überprüfung der reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten kann das BAZL unabhängige Prüfstellen beauftragen.¹

Diese Richtlinie führt die in Art. 8 und 9 VSL festgelegten Aufgaben und Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen (Ziff. 3 und 4) und die Inspektionsleiterinnen und -leiter (Ziff. 5 und 6) näher aus und regelt das Zulassungsverfahren (Ziff. 7).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten im Sinn von Art. 6 Bst. d VSL und deren Inspektionsleiterinnen und -leiter im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. e und Art. 9 VSL.

3. Aufgaben der unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten

Die Aufgaben der unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten ergeben sich aus Art. 8 Abs. 1 VSL.

4. Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten

- 4.1 Die Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten sind in Art. 8 Abs. 3 VSL geregelt.
- 4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache.
- 4.3 Die Unabhängigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. b VSL ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Prüfstelle ihre Inspektionsberichte und Anträge gemäss Art. 8 Abs. 1 VSL objektiv und unbeeinflusst verfassen kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität der Prüfenden und dem Fehlen von Interessenkonflikten zu verstehen.

Die Unabhängigkeit muss in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

¹ Anhang Ziff. 8.1.3.2 Bst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Art. 6 Bst. c und d sowie Art. 7 VSL

- wenn die Prüfstelle selbst reglementierter oder bekannter Lieferant von Bordvorräten im Sinn von Art. 6 Bst. c VSL ist;
- die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidungsfunktion bei einem reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihnen;
- eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital eines reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber ihnen;
- eine enge Beziehung der Inspektionsleiterin oder des Inspektionsleiters zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär eines reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten ;
- die Übernahme eines Auftrags von einem künftigen bzw. bestehenden reglementierten oder bekannten Lieferant, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
- die Annahme von Geschenken oder besonderen Vorteilen² von künftigen bzw. bestehenden reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten .

4.4 Eine gesamtschweizerische Tätigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. c VSL ist dann gegeben, wenn die Prüftätigkeit in allen Sprachregionen der Schweiz in der jeweiligen Amtssprache möglich ist.

Die Prüfstelle hat für alle Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) Telefonnummern der entsprechenden Sprachregion einzurichten und anzubieten.

4.5 Die Archivierung der eingereichten und geprüften Sicherheitsprogramme ist so zu organisieren, dass jederzeit eine rasche und effiziente Kontrolle durch das BAZL möglich ist.

Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugtes Eindringen und täglich auf einen externen Datenspeicher gesichert werden.

4.6 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung einer Prüfstelle zu berücksichtigen sind:

- Eintrag im schweizerischen Handelsregister
- Büroräumlichkeiten in der Schweiz
- Buchführungspflicht gemäss Obligationenrecht
- Ausreichende Bonität
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
- Einwandfreie Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung
- Die Aktenschränke, Pulte und Büroräumlichkeiten, in denen die Sicherheitsprogramme und Korrespondenzen mit den reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten aufbewahrt werden, müssen aus Sicherheitsgründen immer abgeschlossen werden
- Die Schlüsselabgabe ist anhand einer Liste zu überwachen und nachzuführen

² Nicht darunter fallen geringfügige, sozial übliche Vorteile bis zu einem Wert von Fr. 100.-- (Richtwert gemäss Weisung betreffend Vorteilsannahme im UVEK vom 19. August 2010). Im Rahmen von Inspektionen ist auf die Annahmen von Zuwendungen (z. Bsp. in der Form eines Mittagessens) gänzlich zu verzichten.

- 4.7 Für die Tätigkeiten der Prüfstellen gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. c VSL einheitliche Preise (vgl. Anhang). Die Prüfstellen stellen ihre Leistungen gegenüber den reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten direkt diesen in Rechnung.
Eine weitergehende Finanzierung durch das BAZL erfolgt nicht.
- 4.8 Den unabhängigen Prüfstellen obliegt das Führen einer Datenbank mit der Auflistung aller bekannten Lieferanten von Bordvorräten sowie aller bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen, welche von den Flughafenbetreibern finanziert wird.

5. Aufgaben der Inspektionsleiterinnen und -leiter

- 5.1 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Inspektionen bei den reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten. Sie bzw. er ist gegenüber dem BAZL verantwortlich für die mit der Zulassung der unabhängigen Prüfstelle verfügbaren Auflagen und Bedingungen und ist Ansprechpartnerin bzw. -partner der Prüfstelle für das BAZL.
- 5.2 Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung ist die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter namentlich zuständig für die Auswahl der mit der Prüfung beauftragten Personen der unabhängigen Prüfstelle sowie deren Ausbildung³ und Aufsicht.

Die Ausbildungen sind in einer Amtssprache durchzuführen und können sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form stattfinden. Jährlich sind Wiederholungskurse durchzuführen. Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich zu erbringen.

- 5.3 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen der reglementierten oder bekannten Lieferanten.

Die entsprechenden Ausbildungsprogramme sind dem BAZL in einer Amtssprache zur Genehmigung einzureichen. Die genehmigten Ausbildungsprogramme sind durch die Prüfstelle in die anderen Amtssprachen zu übersetzen.

Die zur Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen angebotenen Grund- und Wiederholungskurse müssen in jeder Amtssprache von der unabhängigen Prüfstelle mit ihren eigenen Kursleiterinnen und Kursleitern angeboten werden.

6. Anforderungen an die Inspektionsleiterinnen und -leiter

- 6.1 Die Inspektionsleiterin bzw. der Inspektionsleiter muss über methodisch-didaktische Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung verfügen. Dies ist mit einem Zertifikat, einem Fähigkeitsausweis oder einer anderen Bestätigung (z. B. Arbeitszeugnis) zu belegen.
- 6.2 Sie bzw. er muss über Kenntnisse der Flugabfertigungsprozesse, der Luftfahrt im Allgemeinen, der Schutzmassnahmen in der Luftfahrt im Besonderen (Aviation Security [AVSEC]) und der Qualitätskontrolle verfügen.

³ Zur Ausbildung der beauftragten Personen gehört namentlich, dass diese den vom BAZL durchgeführten Grundkurs für beauftragte Personen und Kursleiterinnen bzw. Kursleiter absolviert haben.

- 6.3 Sie bzw. er verfügt über Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, gute Sprachkenntnisse, gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit, korrekte Umgangsformen und fundierte Berufserfahrungen.
- 6.4 Sie bzw. er absolviert beim BAZL einen täglichen Ausbildungskurs und danach jeweils jährlich einen Wiederholungskurs. Das BAZL bestätigt die erfolgreiche Absolvierung dieser Kurse mit einem Zertifikat.

7. Zulassung der unabhängigen Prüfstelle für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten

- 7.1 Zuständig für die Zulassung der unabhängigen Prüfstellen für reglementierte oder bekannte Lieferanten von Bordvorräten ist das BAZL.
- 7.2 Das Gesuch um Zulassung und die zugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache abzufassen. Allfällige Übersetzungen in eine Amtssprache müssen von einem Notar beglaubigt werden.
- 7.3 Dem Gesuch um Zulassung sind folgende *Unterlagen* beizulegen:
- Ausbildungsunterlagen der Inspektionsleiterinnen und -leiter der Prüfstelle
 - Ausbildungsunterlagen der Leiterinnen und -leiter der Kurse im Sinn von Ziff. 5.2 und 5.3 hiervor, soweit diese Kurse nicht von den Inspektionsleiterinnen und -leiter selbst durchgeführt werden
 - aktuelle Liste der Mitarbeitenden und Organe
 - Handelsregisterauszug
 - Bonitätsbestätigung
 - Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung (nicht älter als 30 Tage)
 - Lebensläufe der Mitarbeitenden (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Fähigkeitsausweise, usw.)
 - Kopien der Identitätskarten oder Reisepässe der Mitarbeitenden und Organe
 - Organigramm
 - Grundrisspläne der Büroräumlichkeiten
 - Schlüsselliste
- 7.4 Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung wird auf fünf Jahre befristet. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Zulassung dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind.

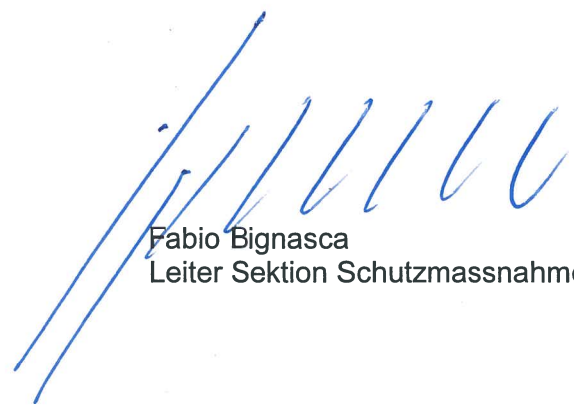
8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Version 1.3 der Richtlinie tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die vorgängige Version vom 01.01.2017

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Martin Bernegger
Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Fabio Bignasca
Leiter Sektion Schutzmassnahmen

Kostenansätze gemäss Ziff. 4.7:

Die Darstellung richtet sich nach einem Musterprozess. Es kann in der Praxis zu Abweichungen im zeitlichen Ablauf kommen. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet. Alle Preise in CHF (exklusive MWSt)

Jahr(e)	Ausbildung Sicherheitsverantwortliche	Preis	Zertifizierung Unternehmen	Preis
Erstzertifizierung				
1	Grundkurs Sicherheitsverantwortlicher	250.-	Grundgebühr für Administration sowie Prüfung des Sicherheitsprogramms Besuch vor Ort (1/2 Tag, 2 Beauftragte Personen, inkl. Vorbereitung und Bericht) ⁴	150.- 800.-
2	Keine Kosten		Keine Kosten	
Gesamtkosten Ausbildung SV		250.-	Gesamtkosten Zertifizierung	950.-
Re-Zertifizierung				
3	Wiederholungskurs für Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag)	150.-	Besuch vor Ort (1/2 Tag, 2 Beauftragte Personen, inkl. Vorbereitung und Bericht)	800.-
4	Keine Kosten		Keine Kosten	
5	Wiederholungskurs für Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag)	150.-	Besuch vor Ort (1/2 Tag, 2 Beauftragte Personen, inkl. Vorbereitung und Bericht)	800.-
Fortsetzung gemäss obigem Schema „Re-Zertifizierung“				

⁴ Nach erfolgreichem Besuch vor Ort und auf Antrag des reglementierten oder bekannten Lieferanten von Bordvorräten kann ein BAZL-Zertifikat ausgestellt werden. Dieses wird mit jeweils 150 CHF zusätzlich in Rechnung gestellt und ist 2 Jahre gültig.